

## AGILA OP-Kostenschutz

Für Hunde und Katzen

**AUCH FÜR KATZEN:**  
Besonders günstige  
Angebote!

**ZUM VORTEILSPREIS:**  
Haftpflichtschutz für  
Hundehalter!





## Keine Angst vor teuren OPs: AGILA zahlt für Ihr Tier!

Operationen für Hunde und Katzen können schnell teuer werden und mehrere hundert oder tausend Euro kosten. Zum Glück gibt es den AGILA OP-Kostenschutz: Der übernimmt die Tierarztkosten für Operationen und deren Nachbehandlung! Bis zum 3-fachen der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) und das innerhalb von nur 8 Stunden.

Mit dieser günstigen und leistungsstarken Versicherung sind Sie und Ihr Tier auf der sicheren Seite!

- 
- ✓ Bis 2.500 EUR für Hunde und 1.600 EUR für Katzen
  - ✓ Ohne Selbstbeteiligung
  - ✓ Erstattung innerhalb von 8 Stunden
  - ✓ Direktabrechnung auf Wunsch



## Der OP-Kostenschutz im Überblick: So viel leistet AGILA für Sie!

### HOHE LEISTUNGSGRENZE ZU IHREM SCHUTZ

Erstattung der Tierarztkosten für chirurgische Eingriffe unter Narkose und Erstattung der Tierarztkosten und Medikamente für die unmittelbare Nachbehandlung, bis 2.500 EUR für Hunde und bis 1.600 EUR für Katzen.

### WIR BEZAHLEN OHNE SELBSTBETEILIGUNG

Im Fall der Fälle zahlen Sie keinen Cent dazu.

### GÜLTIG FÜR ALLE HUNDE UND KATZEN...

...die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und maximal sieben Jahre alt sind.

### WIR BEZAHLEN AUCH IM AUSLAND

Weltweite Kostenerstattung auf Reisen, die eine Dauer von 12 Monaten nicht übersteigen, inkl. Rücktransport Ihres Tieres nach Deutschland.

### WIR BEZAHLEN UMGEHEND

AGILA reguliert schnell: Kostenerstattung innerhalb von nur acht Stunden an Sie, Ihren Tierarzt oder Ihre Tierklinik.

Die genauen Leistungen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt auf der Seite 14.

### Kundenzufriedenheit bestätigt

Der TÜV NORD hat den Service und die Leistungen der AGILA unter die Lupe genommen, unsere Kunden befragt und die Zufriedenheit unserer Kunden mit einem unabhängigen TÜV NORD-Siegel bestätigt!





## Noch mehr Leistung für Ihr Tier: Der OP-Kostenschutz Exklusiv!

Für nur 3 EUR mehr pro Monat bietet Ihnen AGILA den OP-Kostenschutz Exklusiv. Profitieren Sie von Versicherungsschutz ohne Leistungsgrenze und einem dauerhaften Auslandsschutz für Ihren Vierbeiner.

Und für Sie selbst gibt es zusätzlich den Reiseschutz, der Ihnen Reisekosten erstattet, wenn Sie eine Reise aufgrund einer Erkrankung Ihres Tieres stornieren müssen.

Die genauen Leistungen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt ab der Seite 14.



### Leistungen im OP-Kostenschutz Exklusiv:

Alle Leistungen aus dem OP-Kostenschutz sowie zusätzlich

- ✓ Kostenerstattung ohne Leistungsgrenze
- ✓ Dauerhafter, weltweiter Auslandsschutz inkl. Rücktransport
- ✓ Erstattung von Reisekosten bei Erkrankung Ihres Tieres



# Die Beitragsübersicht zum AGILA OP-Kostenschutz und AGILA OP-Kostenschutz Exklusiv

## Hund

Altersklassen	Kleinere Rassen GRUPPE 1	Größere Rassen GRUPPE 2	Spez. Rassen GRUPPE 3
bis 2 Jahre (d.h. bis zum 3. Geburtstag)	15,90 EUR mtl.	17,90 EUR mtl.	21,90 EUR mtl.
3 – 4 Jahre (d.h. bis zum 5. Geburtstag)	17,90 EUR mtl.	18,90 EUR mtl.	27,90 EUR mtl.
ab 5 Jahre (Eintrittsalter max. 7 Jahre)	23,90 EUR mtl.	24,90 EUR mtl.	30,90 EUR mtl.

Im AGILA OP-Kostenschutz Exklusiv erhöhen sich die monatlichen Beiträge bei Hunden für jede Rasse- und Altersgruppe um jeweils 3 EUR und bei Katzen um 2 EUR.



## Katze

Altersklassen	Beitrag AGILA OP-Kostenschutz	Beitrag AGILA OP-Kostenschutz Exklusiv
bis 2 Jahre (d.h. bis zum 3. Geburtstag)	9,90 EUR mtl.	11,90 EUR mtl.
3 – 4 Jahre (d.h. bis zum 5. Geburtstag)	12,90 EUR mtl.	15,90 EUR mtl.
ab 5 Jahre (Eintrittsalter max. 7 Jahre)	16,90 EUR mtl.	18,90 EUR mtl.

Unabhängig von Rasse und Haltungsform erhöht sich der monatliche Beitrag für jedes bereits versicherte Tier mit seinem Geburtstag bei Erreichen einer neuen Altersklasse. Ab diesem Zeitpunkt ist der jeweilige Beitrag der neuen Alterklasse zu zahlen.



# Übersichtlich, einfach, fair: Die Rasetabelle zum OP-Kostenschutz!

Auf einen Blick können Sie sehen, zu welcher Gruppe Ihr Tier gehört. Sollte die Rasse Ihres Hundes in unseren Listen fehlen und nicht in der Gruppe 3 aufgeführt sein, erfolgt die Eingruppierung nach der Schulterhöhe.

1

## Gruppe 1: Hundeschaft der kleineren Rassen z. B.

HUND

(alle Hunde bis 45 cm Schulterhöhe, die nicht zur speziellen Hundeschaft gehören)

- Basset und Beagle
- Belgische Griffons (Brüsseler, Kleiner Brabant)
- Chihuahua
- Cockerspaniel
- Corgi (Welsh, Cardigan, Pembroke)
- Dachsbracken
- Dackel/Dachshund/Teckel
- King Charles Cavalier
- Malteser
- Mischlinge (kleine)
- Niederlaufhunde
- Pekingese/Pekinese
- Pudel (Toy-Pudel, Zwergpudel)
- Sheltie/Shetland Sheepdog
- Spaniel (kleine)
- Spitz (kleine, Mittelspitz)
- Terrier (kleine, Silky, West Highland, Yorkshire)
- Tibet-Terrier
- Windhunde (kleine, Italienisches Windspiel)
- ...



Stand: 05/2014

Eine aktuelle  
Zuordnung der Rasse  
entnehmen Sie bitte  
unser Webseite  
[www.agila.de](http://www.agila.de)



Echte Kostenerstattung: Die AGILA zahlt 100%!

## Gruppe 2: Hundeschaft der größeren Rassen z. B.

### HUND

(alle Hunde ab 45 cm Schulterhöhe, die nicht zur speziellen Hundeschaft gehören)

- Bracken  
(Deutsche, Französische, Polnische, Russische, Jugoslawische)
- Briard
- Collie  
(Langhaar, Bearded, Border)
- Deutsche Vorstehhunde  
(Deutsch Drahthaar)
- Französische Vorstehhunde  
(Epagneul Français)
- Harrier
- Laufhunde  
(große und mittelgroße, Schweizer, Skandinavische)
- Mischlinge  
(mittlere/große)
- Münsterländer  
(großer, kleiner)
- Pinscher  
(außer Zwergpinscher)
- Pointer und Pudel  
(Königspudel)
- Schnauzer  
(außer Zwergschnauzer)
- Schweißhunde  
(Hannoverscher, Bayerischer Gebirgsschweißhund)
- Setter  
(English, Gordon, Irish)
- Spaniel  
(große, Springer, Water)
- Spitz  
(große, Deutsch Großspitz, Wolfspitz)
- Terrier  
(große, Soft Coated Wheaten)
- Windhunde  
(große, Whippet, Afghane, Greyhound)
- ...

## Gruppe 3: Spezielle Hundeschaft

### HUND

- Berghunde  
(Pyrenäen-Berghund, Mastin Español, Mastin de los Pirineos)
- Bernhardiner
- Bobtail
- Bordeaux-Dogge
- Boxer
- Bulldogge und Bullterrier  
(Englische, Französische, Pit Bull, Staffordshire...)
- Chow-Chow
- Dalmatiner und Dobermann
- Doggen  
(Deutsche, Dänische, Südeuropäische...)
- Husky  
(Sibirischer)
- Irischer Wolfshund
- Lhasa Apso
- Molosser  
(Mastiff, Mastino)
- Mops
- Neufundländer
- Retriever  
(Golden, Flat Coated, Labrador...)
- Rhodesian Ridgeback
- Rottweiler
- Schäferhunde  
(Deutsche, Belgische/Malinois, Holländische, Weißer Schweizer...)
- Sennenhunde  
(Berner, Schweizer, Appenzeller...)
- Shar Pei
- Terrier  
(Airedale)
- Tosa Inu



## Unverzichtbar für Hundehalter: AGILA Haftpflichtschutz!

Auch dem besterzogensten Hund kann einmal ein Missgeschick passieren. Und dann kennt die Rechtsprechung kein Pardon: Hundehalter haften für alle Schäden, die Ihr Vierbeiner zu verantworten hat. In einigen Bundesländern ist deshalb eine entsprechende Hundehalter-Haftpflichtversicherung bereits gesetzlich vorgeschrieben. Gehen Sie auf Nummer sicher – mit dem AGILA Haftpflichtschutz.

**Auch als AGILA Haftpflichtschutz Exklusiv und Haftpflichtschutz Exklusiv 10!**



- ✓ Geringe Kosten
- ✓ Alle Rassen zum gleichen Preis
- ✓ Hohe Versicherungsleistungen
- ✓ Volle Leistung bei Fremdhütung
- ✓ Weitergehende Unterstützung



### Haftpflichtschutz

Die Leistungen:

- ✓ Pauschal 3 Mio. EUR Deckungssumme für alle Sach-, Personen und Vermögensschäden
- ✓ Davon max. 250.000 EUR für Vermögensschäden
- ✓ Für private Hundehalter
- ✓ 72 EUR/Jahr und Tier, das entspricht nur 6 EUR/Monat und Tier



Für den Fall der Fälle:

## Günstige Sicherheit: Der AGILA Haftpflichtschutz!

### ALLE RASSEN ZUM GLEICHEN PREIS

Egal zu welcher Rasse Ihr Tier gehört oder wie alt es ist:  
**Beim AGILA Haftpflichtschutz muss keiner draußen bleiben.**  
Wir versichern jeden Hund!

### GERINGERE KOSTEN MIT KOMBI-RABATT

Ein AGILA Haftpflichtschutz in Kombination mit einem AGILA OP-Kostenschutz bringt Ihnen ein Kombi-Rabatt in Höhe von 24 Euro pro Jahr. Und im Schadenfall zahlen Sie nur 80 EUR selbst hinzu.

### VOLLE LEISTUNG BEI FREMDHÜTUNG

Die AGILA zahlt auch für Sie, wenn Sie mal nicht in der Nähe sind, Ihr Hund von jemand anderem gehütet wird und einem Dritten ein Schaden entsteht.

### WEITERGEHENDE UNTERSTÜTZUNG

Die AGILA lässt Sie nicht im Stich und hilft Ihnen auch bei Regressen, Rechtsstreitigkeiten und anderen Unannehmlichkeiten.

Die genauen Leistungen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt ab der Seite 17.

### Haftpflichtschutz Exklusiv

Die Leistungen:

- ✓ Pauschal 5 Mio. EUR Deckungssumme für alle Sach-, Personen und Vermögensschäden
- ✓ Davon max. 500.000 EUR für Vermögensschäden, max. 50.000 EUR für Mietsachschäden
- ✓ Für private Züchter und Halter von Schul- und Begegnungshunden
- ✓ 85 EUR/Jahr und Tier

### Haftpflichtschutz Exklusiv 10

Die Leistungen:

- ✓ 10 Mio. EUR Deckungssumme für alle Sach-, Personen und Vermögensschäden
- ✓ Davon max. 1 Mio. EUR für Vermögensschäden, max. 50.000 EUR für Mietsachschäden
- ✓ Für private Züchter und Halter von Schul- und Begegnungshunden
- ✓ Eigenschäden des nicht gewerblichen Hüters sind mitversichert
- ✓ 99 Euro/Jahr und Tier



# Allgemeine Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV)

Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

## Tierhalter-Haftpflichtversicherung

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer (nachfolgend VN genannt) in seiner Eigenschaft als Halter und Hüter von Tieren ohne gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zweck Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines nach Antragstellung und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Resultiert hieraus ein Rechtsstreit, so bevollmächtigt der VN den Versicherer zur Führung dieses Rechtsstreites.

### § 2 Versicherte Gefahren und Kosten

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang auf die gesetzliche Haftpflicht des VN als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens als Halter und Hüter von in der Versicherungsurkunde genannten Tieren.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang ebenso auf die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens des durch den Tierhalter beauftragten Hüters von in der Versicherungsurkunde genannten Tieren.

### § 3 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Der Versicherer ersetzt keine Kosten für:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, insbesondere wenn sie durch Ausübung der Jagd begründet sind.
2. Ansprüche auf andere an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistungen, z. B. Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
3. Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, die dem Versicherer nicht innerhalb von einem Monat nach Eintritt in Textform durch den VN gemeldet worden sind. Schadenfälle sind diejenigen Ereignisse, die Ansprüche gegen den VN nach sich ziehen könnten, auch wenn noch keine Schadenersatzforderungen erhoben worden sind.
4. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der VN besonders Gefahr drohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders Gefahr drohend.
5. Haftpflichtansprüche aus Flurschäden.
6. Haftpflichtansprüche aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.
7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der VN gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind oder die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des VN an oder mit diesen Sachen entstanden sind.
8. Versicherungsansprüche aller Personen, auf deren vorsätzliches Verhalten der Schaden zurückzuführen ist.
9. Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Verwandten und Lebenspartnern des VN, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
10. Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den VN.
11. Strafen und Bußgelder.



**Privat-Haftpflichtversicherung****§ 4 Gegenstand der Versicherung**

Der Versicherer gewährt dem VN Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines nach Antragstellung und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Resultiert hieraus ein Rechtsstreit, so bevollmächtigt der VN den Versicherer zur Führung dieses Rechtsstreites.

**§ 5 Versicherte Gefahren und Kosten**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang auf die gesetzliche Haftpflicht des VN als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.

**§ 6 Mitversicherte Personen**

Auf mitversicherte Personen sind sämtliche für den VN geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden, wobei die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem VN zusteht. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

1. des in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebenden Ehegatten,
2. des in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebenden Lebenspartners und dessen Kindern, diese gemäß § 6 Abs. 3 und 4,
3. der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich direkt anschließenden beruflichen Erstausbildung (einschließlich Grundwehrdienst, Zivildienst und freiwilliges soziales Jahr) befinden.
4. der in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung.
5. der vorübergehend im Haushalt des VN lebenden Gastkinder, Austauschschüler und Au-Pairs.
6. der im Haushalt des VN beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder aus Gefälligkeit Wohnung, Haus und Garten des VN betreuen oder den Streudienst versehen.

**§ 7 Nicht versicherte Gefahren und Kosten**

Nicht versichert sind die im Abschnitt Tierhalter-Haftpflichtversicherung unter § 3 Ziffern 1–5 und 7–11 aufgeführten Gefahren und Kosten.

Der Versicherer ersetzt zudem keine Kosten für:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht als Privatperson hinausgehen, insbesondere, wenn sie aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Gewerbes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamt), verantwortlicher Tätigkeit in Vereinen und Vereinigungen aller Art, begründet sind.
2. Haftpflichtansprüche aus Umwelteinwirkungen (z. B. Gewässer-, Grundwasser, Boden- oder Luftverunreinigungen), der Lagerung oder Verwendung umweltgefährdender Substanzen und Stoffe, Heizöl- und Flüssiggastanks, Strahlen- und Asbestschäden, der Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben sowie Überschwemmungen von stehenden oder fließenden Gewässern, Schäden durch nicht-häusliche Abwässer, Ansprüche gemäß Umweltschadengesetz.
3. Haftpflichtansprüche aus der Eigenschaft als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer (z. B. Eigentümer, Vermieter), als Betreiber von Hausanlagen (z. B. Fotovoltaik, Solar) und als Bauherr und/oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten).
4. Haftpflichtansprüche aller Personen, die in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
5. Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander und Haftpflichtansprüche der mit den mitversicherten Personen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.



6. Haftpflichtansprüche aus dem Halten und Hüten von Tieren, ausgenommen zahme Haus-Kleintiere.
7. Ansprüche auf Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche.
8. Personenschäden durch grob fahrlässige Übertragung von Krankheiten.
9. Schäden aus dem Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition und Geschossen sowie aus pflichtwidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.
10. Schäden durch den Gebrauch, das Eigentum, den Besitz, die Haltung oder Führung eines Kraftfahrzeugs mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, eines Luftfahrzeugs (einschließlich Flugmodellen, Ballonen, Drachen) mit einem Fluggewicht von über 5 kg, eines Wasserfahrzeugs (außer Windsurfbretter, Kitesurf-Boards, -Drachen), eines Kfz-Anhängers, von Gabelstaplern/Arbeitsmaschinen mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.
11. Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung, der Nutzung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) durch Software, Datenverlust und Viren, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
12. Schäden aus Persönlichkeits- und Namensrechts-, Urheberrechtsverletzungen, Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierungen.
13. Ansprüche wegen Vermögensschäden aus Geld-, Kredit-, Vermittlungs-, Grundstücksgeschäften, Ratschlägen, Auskünften und Empfehlungen aller Art.
14. Schäden durch Abhandenkommen oder Verlust von Sachen. Hiervon ausgenommen sind Haftpflichtansprüche aus Verlust von im Gewahrsam des VN befindlichen fremden privaten und dienstlichen Schlüsseln bzw. Codekarten im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang.
15. Schäden, die auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### Haustier-Krankenversicherung

#### § 8 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

1. Versichert sind die Haustiere, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind.
2. Es können gesunde Tiere ab dem tariflich oder vertraglich vereinbarten Lebensmonat bis zur Vollendung des vereinbarten Lebensjahres aufgenommen werden.
3. Als nicht gesund und damit nicht versicherungsfähig gelten Tiere mit chronischen oder akuten Erkrankungen sowie mit Anzeichen oder Symptomen einer rassespezifischen Erkrankung, es sei denn, die Erkrankung erfordert in Zukunft keinerlei medizinische Behandlung.

#### § 9 Versicherte Gefahren und Kosten

1. Tritt bei einem versicherten Tier nach Antragstellung eine Veränderung des Gesundheitszustandes auf, die eine tierärztliche Behandlung erforderlich macht, so ersetzt der Versicherer dem VN die durch Originalrechnung des Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang, sofern die Originalrechnung des Tierarztes spätestens innerhalb eines Monats nach Ende des jeweiligen Versicherungsjahres vorliegt.
2. Der VN gibt dem Versicherer auf Wunsch die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen. Die Ärzte, die das versicherte Tier behandeln oder untersucht haben, sind ermächtigt, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit bestehen, die erforderlichen Auskünfte/Unterlagen durch den VN selbst beizubringen.
3. Im Unfallschutz ersetzt der Versicherer die unmittelbaren und zeitnah zu behandelnden Folgen eines nach Antragstellung erfolgten Unfalls im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang. Als Unfall gilt im Sinne dieser Bedingungen, wenn das versicherte Tier durch ein plötzlich von außen auf das versicherte Tier wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
4. Der Verkehrsunfallschutz umfasst Leistungen nach Ziffer 3 als Folgen eines von einem



motorisierten Verkehrsteilnehmer verursachten Unfalls im öffentlichen Straßenverkehr. Der Versicherer ist berechtigt, vor Entschädigungsleistung die polizeilichen Unterlagen zum Unfall anzufordern bzw. Akteneinsicht bei den zuständigen Behörden zu nehmen.

5. Im OP-Kostenschutz ersetzt der Versicherer die Kosten einer Operation inkl. unmittelbarer stationärer und ambulanter Nachsorge im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang. Als Operation gilt im Sinne dieser Bedingungen ein chirurgischer Eingriff unter Narkose zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes.
6. Im Vorsorgeschutz ersetzt der Versicherer die Kosten folgender Vorsorgemaßnahmen im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang: Impfungen (außer Tetanus), Wurmkuren, Floh-/Zeckenprophylaxe.

#### § 10 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Der Versicherer ersetzt keine Kosten für:

1. Diät- und Ergänzungsfuttermittel
2. Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände
3. Kastration und Sterilisation
4. Prothesen des Bewegungsapparates
5. Erstellen von Bescheinigungen und Gutachten, Fahrtkosten, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres
6. Im OP-Kostenschutz werden zudem keine Kosten ersetzt für Impfungen (außer Tetanus), Wurmkuren, Floh-/Zeckenprophylaxe sowie Zahnsteinentfernungen und Behandlungen zur Geburtshilfe, insbesondere Kaiserschnitt.
7. Dieses gilt auch für alle mit Ziffer 1–6 in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, insbesondere Konsultationen, Behandlungen oder Operationen.

#### § 11 Tierarztwahl

Der VN ist in der Wahl der Tierarztpraxis frei. Der Versicherer kann im Einzelfall Tierarztpraxen durch vorherige Ankündigung in Form einer schriftlichen Mitteilung an die in Betracht kommenden VN von der Behandlung der versicherten Tiere ausschließen.

#### Allgemeine Regelungen

#### § 12 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

1. Vertrag und Haftung beginnen mit dem im Versicherungsschein jeweils genannten Datum, wenn der VN den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.
2. Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf durch eine Partei in Textform gekündigt werden.
3. Nach einem Schadenfall haben sowohl der VN als auch der Versicherer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.

#### § 13 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland. Während eines vorübergehenden Aufenthaltes bis zum vertraglichen vereinbarten Zeitraum besteht auch ohne besondere Vereinbarung weltweit Versicherungsschutz.

#### § 14 Versicherungsbeitrag

1. Der VN hat die erste Jahresprämie (Beitrag) am Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG.
2. Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird die Abbuchung vom Konto spätestens 5 Tage vorher angekündigt. Bei wiederkehrenden Beitragseinzügen in gleicher Höhe erfolgt die Ankündigung einmalig vor dem erstmaligen Einzug.
3. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der VN in Verzug gerät.
4. Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen und Schadenstaffelungen vorsehen. Besondere Vereinbarungen können für einzelne Tiere oder Gruppen von Tieren getroffen werden.



### § 15 Anpassung des Beitrages

1. Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z. B. Schadenaufwand und -häufigkeit, Verwaltungskostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifes (Bestandsgruppe) unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Es können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur treuhänderischen Ermittlung der durchschnittlichen Schadenzahlungen aller Versicherer herangezogen werden.
2. Ergibt eine Neukalkulation im Vergleich zum Vorjahr einen um mindestens 5% vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, ihn um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann die Prämie einmal pro Versicherungsjahr ändern.
3. Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Prämiensatz nicht übersteigen.
4. Die Beitragsanpassung wird dem VN mitgeteilt.
5. Bei Erhöhung der Prämie kann der VN den Versicherungsvertrag kündigen.
6. Bei der Prämienhöhung können Gruppen von VN, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

### § 16 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des VN bedürfen der Textform und sind an den Versicherer zu richten.

### § 17 Rechtsgrundlagen, Verjährung, Gerichtsstand

1. Soweit nicht in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.
3. Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den VN an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des VN zuständig.
4. Es gilt deutsches Recht.

AHKV 05/14

## Produktinformationsblatt OP-Kostenschutz und OP-Kostenschutz Exklusiv

**Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren.**

### AGILA OP-Kostenschutz (§ 9 AHKV)

Der Versicherer gewährt Operationskostenschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV) für Tiere, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und maximal 7 Jahre alt sind.

### Erstattung der Tierarztkosten

Ersetzt werden die Kosten einer Operation inkl. unmittelbarer stationärer und ambulanter Nachsorge. Als Operation gilt ein chirurgischer Eingriff unter Narkose zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes.

### Leistungsgrenze

Operationskostenschutz bis zum 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) bis 2.500 EUR für Hunde und 1.600 EUR für Katzen im Versicherungsjahr.



### Ohne Selbstbeteiligung

Im Fall der Fälle zahlen Sie keinen Cent dazu.

### Kostenfrei im OP-Kostenschutz: die AGILA Assistance!

Die AGILA Assistance bietet Ihnen einen zusätzlichen Service, der weit über den Versicherungsschutz hinausgeht!

- **Persönliche Service-Hotline: 0511 712 80 - 345**  
Speziell geschulte Mitarbeiter beantworten Ihre Fragen kompetent, schnell und direkt.
- **Sie suchen – wir finden!**  
Schnelle Hilfe bei der Suche nach Tierärzten, Tierschulen und Tiersittern.
- **Ernährungs- und Gesundheitsberatung!**  
Kompetente Beratung, z. B. zum Thema „Was füttern?“ und „Wie halte ich mein Tier fit und gesund?“
- **Beratung im Trauerfall!**  
Auch bei der Suche nach Tierbestattungen und -friedhöfen.

### Auslandsschutz (§ 13 AHKV)

Weltweit gültig: Volle Kostenerstattung bei Reisen, die eine Dauer von 12 Monaten nicht übersteigen, inklusive medizinisch notwendigen Rücktransports des versicherten Tieres nach Deutschland.

### Zusätzliche Leistungen im OP-Kostenschutz Exklusiv

- **Entfall der Leistungsgrenze.**  
Unbegrenzter Operationskostenschutz bis zum 3-fachen Satz der GOT.
- **Dauerhaft weltweiter Auslandsschutz bei Reisen.**
- **Reiseschutz.**  
Erstattung von 50%, maximal 2.000 EUR pro Versicherungsjahr, der vom Versicherungsnehmer nachweislich geschuldeten Kosten einer mit dem versicherten Tier gebuchten Reise, die wegen tierärztlich bescheinigter, krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit des versicherten Tieres nicht angetreten werden kann. Es gilt eine nachrangige Haftung, anderweitige Einstandsverpflichtungen Dritter gehen im Schadenfall vor.

### Beitragsfälligkeit/Vorabankündigung der Abbuchung (§ 14 AHKV)

Die für das jeweilige Vertragsjahr als Versicherungsperiode bemessene Prämie ist in monatlichen/vierteljährlichen/halbjährlichen/jährlichen Beitragsraten jeweils im Voraus am 1. des Monats/Quartals/Halbjahrs/Versicherungsjahres zu zahlen. Sie enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird der nachstehend genannte Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren automatisch jeweils monatlich beginnend ab den folgenden Terminen von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht: Bei Antragsdatum am 1. bis 14. Tag eines Monats: jeweils zum nächsten Monatsersten, bei Antragsdatum am 15. bis 31. Tag eines Monats: jeweils zum nächsten 15. eines Monats. Sofern der 1. oder der 15. eines Monats kein Bankarbeitstag ist, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag. Zahlungsempfänger: AGILA Haustierversicherung AG, Gläubiger-ID.: DE94ZZZ0000002448. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

### Vertragsbeginn (§ 12 AHKV)

Vertragsbeginn:

Am auf die Antragstellung folgenden Tag.

Versicherungsschutz:

Für Operationen infolge Unfalls/Verkehrsunfalls ab Vertragsbeginn, in allen anderen Fällen 3 Monate nach Vertragsbeginn. Als Unfall gilt ein plötzlich von außen auf das versicherte Tier wirkendes Ereignis – beim Verkehrsunfall von einem motorisierten Verkehrsteilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr verursacht – welches zu einer unfreiwilligen Gesundheitsschädigung des versicherten Tieres führt.



Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

#### Laufzeit (§ 12 AHKV)

Der jeweilige Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch eine Partei in Textform gekündigt wird.

#### Ausschlüsse (§ 10AHKV)

AGILA erstattet keine Kosten für Diät- und Ergänzungsfuttermittel, Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände, Kastration und Sterilisation (außer bei medizinischer Indikation), Prothesen des Bewegungsapparates, Fahrtkosten und Zahnsteinentfernung sowie Erstellung von Bescheinigungen, Gutachten, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres, Kosten für Impfungen (außer Tetanus), Wurmkuren, Floh-/Zeckenprophylaxe, Behandlungen zur Geburtshilfe und alle sonstigen tierärztlichen Behandlungen, die weder ein chirurgischer Eingriff noch dessen Nachbehandlung sind.

#### Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefon-Nummer **0511 712 80-800** zur Verfügung.

Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den

Ombudsmann für Versicherungen,  
Postfach 080632 | 10006 Berlin,  
oder an die

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht,  
Sektor Versicherungsaufsicht,  
Graurheindorfer Straße 108 | 53117 Bonn,  
wenden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

#### AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | 30003 Hannover  
Breite Straße 6–8 | 30159 Hannover  
Tel: 0511 712 80-800  
Fax: 0511 712 80-200  
E-Mail: [info@agila.de](mailto:info@agila.de) | [www.agila.de](http://www.agila.de)

Vorstand: Thomas Schröder, Patrick Döring,  
Susann Richter  
Aufsichtsrat: Karsten Faber (Vorsitzender)  
Amtsgericht Hannover | HR B 54594

OP/OP Exklusiv Druck 05/14

## Die Beitragsübersicht zum AGILA OP-Kostenschutz und AGILA OP-Kostenschutz Exklusiv.

### Hund

Altersklassen	Kleinere Rassen GRUPPE 1	Größere Rassen GRUPPE 2	Spez. Rassen GRUPPE 3
bis 2 Jahre (d.h. bis zum 3. Geburtstag)	15,90 EUR mtl.	17,90 EUR mtl.	21,90 EUR mtl.
3 – 4 Jahre (d.h. bis zum 5. Geburtstag)	17,90 EUR mtl.	18,90 EUR mtl.	27,90 EUR mtl.
ab 5 Jahre (Eintrittsalter max. 7 Jahre)	23,90 EUR mtl.	24,90 EUR mtl.	30,90 EUR mtl.



Im AGILA OP-Kostenschutz Exklusiv erhöhen sich die monatlichen Beiträge bei Hunden für jede Rasse- und Altersgruppe um jeweils 3 EUR und bei Katzen um 2 EUR.



### Katze

Altersklassen	Beitrag AGILA OP-Kostenschutz	Beitrag AGILA OP-Kostenschutz Exklusiv
bis 2 Jahre (d.h. bis zum 3. Geburtstag)	9,90 EUR mtl.	11,90 EUR mtl.
3 – 4 Jahre (d.h. bis zum 5. Geburtstag)	12,90 EUR mtl.	15,90 EUR mtl.
ab 5 Jahre (Eintrittsalter max. 7 Jahre)	16,90 EUR mtl.	18,90 EUR mtl.



Unabhängig von Rasse und Haltungsform erhöht sich der monatliche Beitrag für jedes bereits versicherte Tier mit seinem Geburtstag bei Erreichen einer neuen Altersklasse. Ab diesem Zeitpunkt ist der jeweilige Beitrag der neuen Alterklasse zu zahlen.

## Produktinformationsblatt Haftpflichtschutz, Haftpflichtschutz Exklusiv und Haftpflichtschutz Exklusiv 10

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren.

### AGILA Tierhalter-Haftpflichtschutz (§§ 1,2 AHKV)

Der Versicherungsnehmer erhält als Privatperson in seiner Eigenschaft als Halter und Hüter von Tieren Versicherungsschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV), wenn er wegen eines nach Antragstellung durch das Tier verursachten Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts durch einen Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird:

- pauschal 3.000.000 EUR  
Deckungssumme für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden. Innerhalb dieser Deckungssumme werden maximal 250.000 EUR für Vermögensschäden bezahlt.
- Selbstbeteiligung:  
80 EUR pro Schadenfall



### Zusätzliche Leistungen im Tierhalter-Haftpflichtschutz Exklusiv

- Haftpflichtschutz auch als privater Züchter und privater Halter von Schul- und Begegnungshunden.
- höhere Deckungssummen:  
pauschal 5.000.000 EUR für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden. Innerhalb dieser Deckungssumme werden maximal 500.000 EUR für Vermögensschäden bezahlt.
- Mietsachschäden:  
innerhalb der pauschalen Deckungssumme werden bis zu 50.000 EUR für Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Person gemietet, geleast oder gepachtet haben, gezahlt.

### Zusätzliche über den Tierhalter-Haftpflichtschutz Exklusiv hinausgehende Leistungen im Tierhalter-Haftpflichtschutz Exklusiv 10

- Eigenschäden des nichtgewerblichen Hüters sind mitversichert.
- höhere Deckungssumme:  
pauschal 10.000.000 EUR für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden. Innerhalb dieser Deckungssumme werden maximal 1.000.000 EUR für Vermögensschäden gezahlt.

### Günstige Beiträge

#### Im Tierhalter-Haftpflichtschutz:

6 EUR pro Monat/Tier.

Beim zusätzlichen Abschluss eines AGILA Tierkrankenschutzes oder eines AGILA OP-Kostenschutzes reduziert sich der Monatsbeitrag für den AGILA Haftpflichtschutz auf nur noch 4 EUR monatlich pro Tier.

#### Im Tierhalter-Haftpflichtschutz Exklusiv:

85 EUR pro Jahr/Tier.

Beim zusätzlichen Abschluss eines AGILA Tierkrankenschutzes oder eines AGILA OP-Kostenschutzes reduziert sich der Jahresbeitrag für den AGILA Haftpflichtschutz Exklusiv auf nur noch 61 EUR jährlich pro Tier.

#### Im Tierhalter-Haftpflichtschutz Exklusiv 10:

99 EUR pro Jahr/Tier.

Beim zusätzlichen Abschluss eines AGILA Tierkrankenschutzes oder eines AGILA OP-Kostenschutzes reduziert sich der Jahresbeitrag für den AGILA Haftpflichtschutz Exklusiv 10 auf nur noch 75 EUR jährlich pro Tier.

### Beitragsfälligkeit/Vorabankündigung der Abbuchung (§ 14 AHKV)

Die für das jeweilige Vertragsjahr als Versicherungsperiode bemessene Prämie ist in monatlichen/vierteljährlichen/halbjährlichen/jährlichen Beitragsraten jeweils im Voraus am 1. des Monats/Quartals/Halbjahrs/Versicherungsjahres zu zahlen. Sie enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird der vorstehend genannte Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren automatisch jeweils monatlich beginnend ab den folgenden Terminen von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht: Bei Antragsdatum am 1. bis 14. Tag eines Monats: jeweils zum nächsten Monatsersten, bei Antragsdatum am 15. bis 31. Tag eines Monats: jeweils zum nächsten 15. eines Monats. Sofern der 1. oder der 15. eines Monats kein Bankarbeitstag ist, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag. Zahlungsempfänger: AGILA Haustierversicherung AG, Gläubiger-ID.: DE94ZZZ00000002448. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

### Vertragsbeginn (§ 12 AHKV)

Vertragsbeginn: Am auf die Antragstellung folgenden Tag.

Versicherungsschutz: Ab Vertragsbeginn.



Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

#### Laufzeit (§ 12 AHKV)

Der jeweilige Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch eine Partei in Textform gekündigt wird.

#### Auslandsschutz (§ 13 AHKV)

Weltweiter Versicherungsschutz während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von bis zu 12 Monaten.

#### Ausschlüsse (§ 3 AHKV)

Risikoausschlüsse sind § 3 AHKV zu entnehmen; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz für:

- Über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Schäden.
- Schäden, die auf besonders Gefahr drohende Umstände oder Vorsatz zurückzuführen sind.
- Flurschäden und Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.
- Schäden, die nicht innerhalb 1 Monats in Textform gemeldet worden sind.
- Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen. Im Tierhalter Haftpflichtschutz Exklusiv und im Tierhalter Haftpflichtschutz Exklusiv 10 beschränkt sich der Ausschluss auf Schäden an geliehenen Sachen.
- Ansprüche mitversicherter Personen und in häuslicher Gemeinschaft lebender Angehöriger.
- Strafen und Bußgelder.

#### Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefon-Nummer **0511 712 80 - 800** zur Verfügung.

Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den

Ombudsmann für Versicherungen,  
Postfach 080632 | 10006 Berlin,  
oder an die

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht,  
Sektor Versicherungsaufsicht,  
Graurheindorfer Straße 108 | 53117 Bonn,  
wenden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

#### AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | 30003 Hannover  
Breite Straße 6–8 | 30159 Hannover  
Tel: 0511 712 80 - 800  
Fax: 0511 712 80 - 200  
E-Mail: [info@agila.de](mailto:info@agila.de) | [www.agila.de](http://www.agila.de)

Vorstand: Thomas Schröder, Patrick Döring,  
Susann Richter  
Aufsichtsrat: Karsten Faber (Vorsitzender)  
Amtsgericht Hannover | HR B 54594

[HP \(920\)/HP Exklusiv \(9201\)/HP Exklusiv \(9202\) Druck 05/14](#)

#### Besondere Bedingungen

**Im Haftpflichtschutz Exklusiv und Haftpflichtschutz Exklusiv 10 gilt für die Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung:**

Abweichend zu § 3 AHKV Nr. 7 sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer oder versicherte Personen gemietet, geleast oder gepachtet haben (Mietsachschäden), bis zur vereinbarten Höhe versichert.

**Im Haftpflichtschutz Exklusiv 10 gilt für die Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung:**

Abweichend zu § 3 AHKV Nr. 10 sind Haftpflichtansprüche des nichtgewerblichen Hüters gegen den Versicherungsnehmer mitversichert.

AHKV BB HP 05/14



# Sie wollen mehr erfahren? Wir informieren Sie gern!

Unser freundliches AGILA-Team freut sich darauf, Sie persönlich und individuell zu beraten. Wir sind gerne für Sie da – fordern Sie uns!

## Kontakt

AGILA-Team	0511 71280 - 800
Neukunden-Hotline	0511 71280 - 383
Telefax	0511 71280 - 200
E-Mail	info@agila.de

Wir sind montags bis freitags zwischen 8 und 17 Uhr für Sie erreichbar!

### AGILA Haustierversicherung AG

Breite Straße 6–8  
30159 Hannover | Deutschland

Internet [www.agila.de](http://www.agila.de)  
Facebook [www.facebook.de/agila.welt](http://www.facebook.de/agila.welt)  
Google+ [plus.google.com/+AgilaDe](https://plus.google.com/+AgilaDe)

### Für Kunden

[www.agila.de/kundenportal](http://www.agila.de/kundenportal)

### Für Interessenten

[www.agila.de/newsletter](http://www.agila.de/newsletter)

Überreicht durch (Stempel/Partnernummer):